

# Statuten

## des Österreichischen Verbandes für Kraftdreikampf (ÖVK)

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 30. Jänner 2016



### Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Vereinsorgane
- § 9 Generalversammlung
- § 10 Aufgaben der Generalversammlung
- § 11 Wahlordnung
- § 12 Vorstand
- § 13 Aufgaben des Vorstandes
- § 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
- § 15 Rechnungsprüfer
- § 16 Schiedsgericht
- § 17 Auflösung des Verbandes
- § 18 Anti-Doping-Bestimmungen
- § 19 Sportpässe

### **Anmerkung:**

- Hinweise auf Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf Bestimmungen dieses Statuts
- Hinweise auf das VerG beziehen sich auf zwingende Bestimmungen des VerG 2002 (Vereinsgesetz 2002, BGBl. I, Nr. 66/2002) idgF
- Sämtliche Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl für Frauen als auch für Männer und sind daher geschlechtsneutral zu verstehen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde nur eine Form verwendet.

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verband führt den Namen „Österreichischer Verband für Kraftdreikampf“ ÖVK
2. Er hat seinen Sitz Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und arbeitet gemeinnützig.
3. Der ÖVK ist Mitglied der International Powerlifting Federation (IPF), der European Powerlifting Federation (EPF) und der Bundessportorganisation (BSO).

### **§ 2 Zweck**

Der Verband ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung; er bezweckt die körperliche (und geistige) Ertüchtigung der Bevölkerung durch sportliche Betätigung, insbesondere durch Kraftdreikampf.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes**

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Pflege des Kraftdreikampfs in anerkannten Sportarten Kraftdreikampf und der Einzelkategorie Bankdrücken.
- b) allgemeine körperliche Ertüchtigung;
- c) Durchführung von und Teilnahme an internationalen und nationalen Wettkämpfen
- d) Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte;
- e) Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen und Sportheimen;
- f) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienenden Schriften;
- g) Einrichtung einer Bibliothek und Videothek;
- h) Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung, Training;
- i) Beteiligung an Unternehmen;

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch

- a) Beiträge der Mitglieder;
- b) Geld- und Sachspenden;
- c) Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien);
- d) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
- e) Veranstaltungen;
- f) Geldstrafen
- g) Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung);
- h) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Verbandes bzw. seiner Mitglieder);
- i) Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon;
- j) Erteilung von Unterricht; Abhaltung von Kursen;
- k) Zinserträge und Wertpapiere;
- l) Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung (Kantine, Buffet, Restaurant etc.)
- m) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;
- n) Beteiligung an Unternehmen

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der ÖVK kennt ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind Vereine und auch Landesverbände, die Kraftdreikampf nach den Grundsätzen der IPF und des ÖVK betreiben. Landesverbände müssen stets mindestens 3 ÖVK Mitgliedsvereine als Mitglieder haben (gilt insbesondere für die Gründung). Fällt die Anzahl der ÖVK Mitgliedsvereine nach der Gründung unter 3, so kommt diesem Landesverband kein Stimmrecht mehr zu. Pro Bundesland ist nur ein Landesverband zulässig. Grundsätzlich soll jedes Bundesland einen eigenen Landesverband haben. Übersteigt die Anzahl der ÖVK Mitgliedsvereine in einem Bundesland die Anzahl von 3 nicht, so dürfen für max. 3 Bundesländer bundeslandübergreifende Landesverbände eingerichtet werden.
3. Außerordentliche Mitglieder können alle sonstigen natürlichen oder juristischen Personen sein, welche die Verbandsziele fördern, insbesondere durch die Bezahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages, der durch den Vorstand jährlich festzusetzen ist.
4. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die sich in besonderer Weise um den ÖVK oder den Kraftdreikampf verdient gemacht haben. Dies kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung erfolgen. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Über die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Antrag. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich einzubringen.
3. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können jene Vereine (auch Landesverbände) werden, deren Vereinsstatuten im Einklang mit dem jeweils aktuellen Vereinsgesetz und den Statuten des ÖVK stehen. Dem Antrag sind in diesem Fall, die Vereinsstatuten, eine Vorstandsmeldung und der Vereinsregisterauszug beizufügen.
4. Außerordentliche Mitglieder sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die sich verpflichten, die Statuten des ÖVK anzuerkennen und einzuhalten. Dem Antrag ist in diesem Fall eine schriftliche Erklärung über die Einhaltung und Anerkennung der Statuten des ÖVK beizufügen.
5. Der Erlag aller vorzuschreibenden Gebühren und Abgaben.
6. Die Zugehörigkeit eines Vereins zu einem Fachverband gleichartiger Sparten ist mit der Mitgliedschaft zum ÖVK unvereinbar.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Auflösung des Vereins oder Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt aus dem ÖVK kann jederzeit und ohne Frist erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes bzw. eines Verbandsangehörigen, kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.  
Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - a) kein Einklang der Vereinsstatuten zum ÖVK, aufgrund einer Änderung der Statuten.
  - b) grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane.
  - c) unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- oder außerhalb des Verbandes.
  - d) Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung.
  - e) Verstoß gegen die geltenden Anti-Doping Bestimmungen.
4. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
6. Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen, etc.) zurückzustellen. Bis zur Bezahlung fälliger Beiträge ruhen alle Rechte des Mitgliedes.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt aber nicht verpflichtet, zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen; Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Generalversammlung richten sich nach § 9 Abs. 7.
2. Jedes Mitglied sowie Verbandsangehörige haben das Recht auf fachliche, rechtliche und wirtschaftliche Beratung und Interessenvertretung im Rahmen der Möglichkeiten des ÖVK.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Information über gemeinsam interessierende Bestimmungen, Maßnahmen und Vorgänge.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereines schädigt. Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

### **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Verbandes sind:

1. Generalversammlung (§§ 9 f; § 5 Abs. 1 VerG)
2. Vorstand (§§ 12 ff; § 5 Abs. 1 VerG)
3. Rechnungsprüfer (§ 15)
4. Schiedsgericht (§16)

### § 9 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung ist eine „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes von 2002 und findet alle vier Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand einzuberufen (d.h. sie hat stattzufinden),
  - a) auf Beschluss des Vorstandes innerhalb von 4 Wochen nach Beschlussfassung,
  - b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung innerhalb von 4 Wochen nach Beschlussfassung,
  - c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder (§ 5 Abs 2 VerG) innerhalb von 5 Wochen nach Eingang des Antrages,
  - d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 Satz 1 VerG), innerhalb von 5 Wochen nach Eingang des Antrages

Die Rechte zur Einberufung einer Generalversammlung durch

- e) die Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 Satz 2 VerG) oder
  - f) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators  
bleiben davon unberührt.
3. Zu allen Generalversammlungen sind sämtliche Mitglieder mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail Adresse) einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – d), durch die Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. e) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. f).
  4. Die Tagesordnung kann beispielsweise, folgende Punkte enthalten:
    - a) Feststellung der Stimmberechtigten und Zuerkennung der Stimmenanzahl
    - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
    - c) Genehmigung der Tagesordnung
    - d) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten GV
    - e) Bericht des Vorstandes
    - f) Bericht der Rechnungsprüfer
    - g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
    - h) Wahl des neuen Vorstandes
    - i) Wahl der Rechnungsprüfer
    - j) Beschlussfassung über die gültig gestellten Anträge
    - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern oder eines Ehrenpräsidenten
    - l) Allfälliges
    - m) Auflösung

Die Tagesordnung einer außerordentlichen Generalversammlung, muss mindestens die Punkte a), b), der ordentlichen Generalversammlung enthalten, ferner die Behandlung der Anträge, die zur Einberufung geführt haben.

5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Bei der Generalversammlung sind die ordentlichen Mitglieder des ÖVK und die Landesverbandspräsidenten mit je 1 Stimme stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
8. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später, am gleichen Ort und mit der gleichen Tagesordnung, eine Generalversammlung statt, der ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
9. Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, so oft dies die Führung der Verbandsgeschäfte erfordert. Die Beschlussfassung hierüber obliegt dem Vorstand. Eine solche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn diese mindestens einem Zehntel der

Stimmberechtigten schriftlich unter Angabe einer satzungsgemäß vertretbaren Begründung beantragt oder wenn der Kontrollausschuss eine außerordentliche Generalversammlung begehrt.

10. Eine außerordentliche Generalversammlung kann jedoch nur zur Behandlung jener Anträge einberufen werden, die zur Einberufung geführt haben. Eine außerordentliche Generalversammlung ist unverzüglich nach Einlangen der schriftlich begründeten Antragstellung oder Beschlussfassung vom Vorstand zu beschließen.
11. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbands geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
12. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### **§ 10 Aufgaben der Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Ihr steht das Recht zu, in allen Verbandsbelangen Beschlüsse zu fassen.  
Inbesondere sind ihr vorbehalten:
  - a) Beschluss und Abhandlung der Tagesordnung;
  - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht, gegebenenfalls des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
  - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
  - d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband;
  - e) Entlastung des Vorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
  - f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sowie Ernennung eines Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Vorstandes;
  - g) Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts;
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;
  - i) Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge sowie der Beitragszahlungszeiträume;
  - j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
2. Die Generalversammlung ist befugt, Angelegenheiten gem. Abs. 1 lit. h und i dem Vorstand zu übertragen.

### **§ 11) Wahlordnung**

1. Für den reibungslosen Verlauf der Vorstandswahlen sorgt das Wahlkomitee
2. Das Wahlkomitee besteht aus vier freiwilligen Mitgliedern der Mitgliedsvereine sowie einem Vorstandsmitglied
3. Melden sich mehr Freiwillige als für das Wahlkomitee benötigt, so entscheidet der Vorstand durch Los
4. Das Wahlkomitee bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden
5. Beratungen des Wahlkomitees werden von dessen Vorsitzenden anberaumt
6. Wahlvorschläge sind von den ordentlichen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Wahl an den Vorstand zu übermitteln (maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist die Postaufgabe im Inland oder das Versenden per Email oder Fax; es reicht der Versand an den Präsidenten und den Schriftführer oder an eine Verbandsadresse zHd des Vorstandes).
7. Zu ihrer Gültigkeit bedürfen Wahlvorschläge der Zustimmung des Nominierten. Passiv wahlberechtigt sind nur Mitglieder von Mitgliedsvereinen.
8. Gültige Wahlvorschläge haben einen kompletten Vorstand, nicht aber nur einzelne Vorstandsposten zu nominieren. Dies gilt nicht, wenn aufgrund der (möglichen) Abwahl nur einzelner Vorstandsmitglieder nur diese neu zu wählen sind.
9. Der Vorstand versendet frühestens zwei Wochen, spätestens aber zehn Tage vor der Wahl die Wahlvorschläge zur Information an alle ordentlichen Mitglieder
10. Wird über den Präsidenten bei der Generalversammlung keine Einigung erzielt, ist der Vorstand verpflichtet, binnen 6 Wochen nach dieser Generalversammlung eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, bei welchem das Präsidium zu wählen ist.
11. Abstimmungen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmung ist durch Beschluss der Generalversammlung in Einzelfällen möglich. Über den Präsidenten und Vizepräsidenten muss geheim abgestimmt werden.



12. Über den ÖVK - Vorstand in der sonstigen Zusammensetzung kann in einem einzigen Wahlgang abgestimmt werden. Den Wahlakt leitet der Vorsitzende des Wahlkomitees zur Gänze. Für die gültige Wahl ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
13. Über die Gültigkeit von Wahlvorschlägen entscheidet die Generalversammlung.

### § 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist nach der Generalversammlung des ÖVK das höchste Organ. Er ist somit für die gesamten Verbandsangelegenheiten zwischen den Generalversammlungen zuständig und bedient sich zu deren Durchführung der in den Satzungen erwähnten Verbandsorgane
2. Dem Vorstand gehören an:
  - Präsident
  - erster Vizepräsident
  - zweiter Vizepräsident
  - Schriftführer/Sekretär und Stellvertreter
  - Kassier und Stellvertreter
  - Sportwart – Männer
  - Sportwart – Frauen
  - Sportwart - Nachwuchs
  - Schiedsrichterobmann
  - Wettkampfreferent
  - Es können Beisitzer sein: Landesverbandspräsidenten, die dem Vorstand sonst nicht angehören
3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitgliedes das Recht, an seine Stelle einen anderen Verbandsangehörigen zu kooptieren, wozu die nachfolgende Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Diese Genehmigung kann auch durch einen Umlaufbeschluss der Mitglieder erteilt werden. Die diesbezügliche Beschlussfassung im Umlaufwege erfolgt schriftlich oder via Email. Dabei ist den Mitgliedern in einem ersten Umlaufweg vor der Beschlussfassung eine mindestens 14-tägige Frist einzuräumen, Stellungnahmen zur Kooptierung abzugeben. Diese sind allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Erst danach darf abgestimmt werden. Zwischen Zur-Kennntnis-Bringung der Stellungnahmen und Abstimmung müssen wieder mindestens 14 Tage liegen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung ganz oder auf unbestimmte Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, welcher unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
4. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich. Jegliche Funktionen im Vorstand sind persönlich auszuüben.
5. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr ab.
6. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und beschließt die grundsätzlichen Bestimmungen des ÖVK. Die Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Angehörigen des ÖVK verbindlich, sofern nicht gesetzliche Rechte beeinträchtigt werden. Alle Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten ist.
7. Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten schriftlich per Email oder mündlich einberufen. Sind sowohl Präsident als auch die Vizepräsidenten verhindert kann jedes Vorstandsmitglied eine Vorstandssitzung einberufen. Die Einberufung hat mindestens vierzehn Tage vor der Vorstandssitzung zu erfolgen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
10. Den Vorsitz führt der Präsidenten, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied
11. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt
12. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
13. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.
14. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufwege, via Telefonkonferenz oder Email-Verkehr fassen. Bei Beschlussfassung im Umlaufwege oder via Email ist den Vorstandsmitgliedern vor der Beschlussfassung eine mindestens 3-tägige Frist einzuräumen, Stellungnahmen zu den Beschlusspunkten

abzugeben. Diese sind allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Erst danach darf abgestimmt werden.

### **§ 13 Aufgaben des Vorstands**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbands, er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Insbesondere sind das:
  - a) die Errichtung eines den Anforderungen des Verbands entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
  - b) die Erstellung eines Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
  - c) die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
  - d) die Information der Vereinsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
  - e) die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Verbandsmitgliedern;
  - g) Bestellung eines/r Büroleiter/in und Einrichtung eines Verbandsbüros und
  - h) die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes

### **§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Verbands. Die Vorstandsmitglieder unterstützen ihn dabei.
2. Der Präsident vertritt den Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten sind die Unterschriften des Präsidenten und des Kassiers erforderlich.
3. Rechtsgeschäfte zwischen dem Verband und einem Vorstandsmitglied bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung eines vertretungsbefugten Vorstandsmitglieds.
4. Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstands oder der Generalversammlung fallen unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, im Innenverhältnis bedürfen diese der Zustimmung durch das zuständige Verbandsorgan.
5. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der Schriftführer führt Protokoll in der Generalversammlung und im Vorstand.
7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbands verantwortlich, genaue Regelungen über Art und Höhe der vom Kassier ausbezahlten Gelder erlässt der Vorstand.
8. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Aufgaben. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.
9. Der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus Präsident, Kassier und Schriftführer, darf über Ausgaben bis zu 1.000,00 entscheiden. Bei höheren Ausgaben ist ein Vorstandsbeschluss notwendig

### **§ 15 Rechnungsprüfer**

1. Drei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ des Verbands, außer der Generalversammlung, angehören.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Geldmittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die dazu erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. §12 Abs. 8 gilt sinngemäß.

### **§ 16 Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des VerG 2002 und kein Schiedsgericht nach §777ff ZPO. Schlichtungsverfahren sind ohne Verzug zu führen und abzuschließen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Verbandsangehörigen zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil nach Aufforderung dem Vorstand binnen 14 Tagen einen Verbandsangehörigen als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die beiden Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage einen Dritten Schiedsrichter. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts

dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören, das Gegenstand des Streits ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Das Schiedsgericht kann seine Entscheidung(en) im Rahmen einer Sitzung oder Verhandlung, aber auch im Umlaufwege, via Telefonkonferenz oder Email-Verkehr fassen. Bei Entscheidungen(en) im Umlaufwege oder via Email ist den Mitgliedern des Schiedsgerichtes vor der Entscheidung eine mindestens 3-tägige Frist einzuräumen, Stellungnahmen zu den Entscheidungsgegenständen abzugeben. Diese sind allen Mitgliedern des Schiedsgerichtes zur Kenntnis zu bringen. Erst danach darf abgestimmt werden. Stimmt ein Mitglied des Schiedsgerichtes nicht ab oder erscheint nicht zu einer Sitzung oder Verhandlung, hindert dies nicht die Entscheidungsfindung.

#### **§ 17 Freiwillige Auflösung des Verbandes**

1. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das verbleibende Vereinsvermögen selbst, darf jedoch nur gemeinnützigen sportlichen Zwecken zugeführt werden.

#### **§ 18 Anti-Doping-Bestimmungen**

- 1) Der Österreichische Verband für Kraftdreikampf sowie seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere dem WADA-Code in seiner jeweils gültigen Fassung und verpflichtet sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.
- 2) Der Österreichische Verband für Kraftdreikampf, die ihm zugehörigen Organisationen (Landesverbände, Vereine, etc.) sowie deren Mitglieder verpflichten sich, zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 und der Anti-Doping Regelungen des Internationalen Verbandes für Kraftdreikampf (International Powerlifting Federation IPF). Des Weiteren sind die dem Österreichischen Verband für Kraftdreikampf, den Landesverbänden und Vereinen zugehörigen Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung der soeben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.
- 3) Der Österreichische Verband für Kraftdreikampf, die Landesverbände und Vereine samt den zugehörigen Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind lt. §24 Abs 2 Z 4 ADBG 2021 verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden sind.
- 4) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Österreichischen Verbandes für Kraftdreikampf die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 20 ADBG 2021. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.
- 5) Bei Nichtbefolgung einer Ladung der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) oder der der Unabhängigen Schiedskommission (USK) oder nicht ordnungsgemäßen Mitwirkung eines Verfahrens der ÖADR oder USK, wird die sofortige Sperre des Sportlers oder der Betreuungsperson oder der sonstigen Person wirksam. Dies bedeutet ein Teilnahmeverbot an Veranstaltungen des Österreichischen Verbandes für Kraftdreikampf, seiner Landesverbände und seiner Vereine, eine Sperre von der Tätigkeit als Trainer, Kampfrichter oder sonstige Funktion, bis zur Klärung und Abhandlung des Sachverhalts.
- 6) Die Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige





Funktionärinnen und Funktionäre des Österreichischen Verbandes für Kraftdreikampf oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

- 7) Mit der Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen des Österreichischen Verbandes für Kraftdreikampf verpflichten sich die Sportler zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insbesondere Statuten, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung). Die teilnehmenden Sportler sind jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.
- 8) Der Vorstand hat Verstöße gegen das Anti-Doping-Verbot wie folgt zu ahnden:
  - a) Mitgliedsvereine, die mehr als einen Sportler (innerhalb von 12 Monaten) im Verein haben, der positiv auf verbotene Substanzen oder Methoden getestet und rechtskräftig wegen eines Verstoßes gegen das Anti-Doping-Gesetz gesperrt wird/ wurde, werden vom ÖVK offiziell gewarnt und zu einem Präventionskurs durch die NADA Austria verpflichtet.
  - b) Mitgliedsvereine, die mehr als zwei Sportler (innerhalb von 12 Monaten) im Verein haben, die positiv auf verbotene Substanzen oder Methoden getestet und rechtskräftig wegen eines Verstoßes gegen das Anti-Doping-Gesetz gesperrt werden/ wurden, werden vom ÖVK mit einer Geldstrafe von € 1.000,00 belegt.
  - c) Mitgliedsvereine, die mehr als drei Sportler (innerhalb von 12 Monaten) im Verein haben, die positiv auf verbotene Substanzen oder Methoden getestet und rechtskräftig wegen eines Verstoßes gegen das Anti-Doping-Gesetz gesperrt werden/ wurden, werden vom ÖVK mit einer 12-monatigen Sperre belegt.

### § 19 Sportpässe

Den Mitgliedsvereinen ist es untersagt, die Herausgabe von Sportpässen an Sportler zu verweigern.

Ansfelden, am 30.01.2016

Ansfelden, am 09.02.2020 – Verankerung geschäftsführender Vorstand im Statut §14, 9)

Linz, am 12.02.2022 – Erweiterung/ Anpassung der Anti-Dopingbestimmungen § 18

Der Präsidentin:

Der Schriftführerin

*Sabine Zangerle*

*Mag. Katarzyna Baran*